

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 15 / 2017

Mittwoch, 3. Mai 2017

18. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

Landratsamt

1.

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit und großer Trauer nehmen wir Abschied
von unserer langjährigen Mitarbeiterin und Kollegin

Frau Doris Kempf

die im Alter von 46 Jahren aus unserer Mitte gerissen wurde.

Zum 09.10.2000 wurde Frau Kempf von der Regierung von Oberfranken dem Landratsamt Forchheim zugewiesen. Hier war sie durchgehend im Amt für Jugend, Familie und Senioren tätig. Wir verlieren mit ihr eine sehr engagierte, zuverlässige, hilfsbereite und von allen geschätzte Kollegin.

Wir werden der Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser ganzes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Forchheim, 26. April 2017

Landratsamt
Dr. Hermann Ulm
Landrat

für den Personalrat
Klaus Ponner
Personalratsvorsitzender

2.

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AV-BayJG);

Neubestellung des Jagdbeirates und der Kreisjagdberater

1. Gemäß Art. 50 BayJG in Verbindung mit § 31 AVBayJG wurden folgende Personen für die Amtsperiode vom **01.04.2017 bis 31.12.2022** zu Mitgliedern des Jagdbeirates im Landkreis Forchheim bestellt:

Bereich	Jagdbeirat	Stv. Jagdbeirat
Landwirtschaft	Hermann Greif, Lindenstraße 3, 91361 Pinzberg	Reinhard Friedrich, Sponselgasse 2, 91320 Ebermannstadt
Forstwirtschaft	Bernhard Roppelt, Schnaid 9a, 91352 Hallerndorf	Ludwig Thiem, Leutzdorf 37, 91327 Gößweinstein
Jagdgenossenschaften	Arnulf Koy, Brückenstraße 5, 91330 Eggolsheim	Markus Galster, Gosberger Str. 1, 91361 Pinzberg

Jägerschaft

Helmut Zenker,
Anna Leite 6,
91349 Egloffstein

Dr. Hans-Jürgen Dittmann,
St.-Martin-Str. 30,
91330 Eggolsheim

Naturschutz/
Waldschutz

Erwin Bittermann,
Paradiesweg 144
91346 Streitberg

Nikolaus Fischer,
Baiersdorfer Str. 2,
91090 Effeltrich

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Nachruf; Frau Doris Kempf
2. Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)
3. Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG);
Neubestellung des Jagdbeirates und der Kreisjagdberater

2. Ferner wurde gemäß Art. 49 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit § 30 AVBayJG Herr Erich Fiedler, Neudorf, 12, 91286 Obertrubach zum Kreisjagdberater für die Zeit vom 01.04.2017 bis 31.12.2022 bestellt.

Forchheim, 02.05.2017
Landratsamt

gez.

Becher
Oberregierungsrätin

3.
Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf wurde durch das Landratsamt Forchheim vom 12.04.2017, Az.: 21-9410 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO vom 22.05.2017 bis 31.05.2017 in der Gemeindeverwaltung Eggolsheim (Hauptstr. 27, 91330 Eggolsheim) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-
Hallerndorf für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
484.400,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
15.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Investitionsumlage nach § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Markt Eggolsheim	0,00 €
Gemeinde Hallerndorf	0,00 €

(2) Die Betriebskostenumlage nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Markt Eggolsheim	267.490,00 €
Gemeinde Hallerndorf	190.310,00 €

(3) Die Verwaltungskostenumlage nach § 22 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung wird für beide Verbandsgemeinden auf jeweils 8.050,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Eggolsheim, den 18.04.2017

Claus Schwarzmann

Verbandsvorsitzender